



## Abdruck

Gegen Empfangsbestätigung

Le Maire de la Ville de  
Wissembourg  
Alfred Zoog  
1. Quai des Freres  
  
67160 Wissembourg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 08.10.1985 st-br	Unser Zeichen (Bitte b.Antwort angeb.) 566-101 We-66/84	Bearbeiter Herr Sagerer	Durchwahl 850 - 214	Datum 10.10.86
--	---	-------------------------------	---------------------------	-------------------

Betreff

Vollzug des WHG, des LWG und der Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald;  
hier: Antrag der Stadt Wissembourg auf Erteilung einer Bewilligung zur Ableitung von Quellwasser im Mundatwald innerhalb der Gemarkung Schweigen für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung

### B e s c h e i d

- Der Stadt Weißenburg wird auf Antrag gem. den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) sowie des § 5 Abs. 4 der Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald die

### B e w i l l i g u n g

erteilt, Grundwasser für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung aus den nachfolgend aufgeführten 10 Quellen abzuleiten und zu entnehmen.

Quelle	Nr.	Gemarkung	Plan-Nr.
Heiligenbach Langenberg	1	Schweigen	1844/2
Heiligenbach - Obere Quelle -	2	Schweigen	1844/2

Quelle	Nr.	Gemarkung	Plan-Nr.
Heiligenbach) untere	3	Schweigen	1854/2
Heiligenbach) Quellen	4	Schweigen	1853/2
Heiligenbach)	5	Schweigen	1853/3
Rotsteig -obere Quelle-	6	Schweigen	1841/2
Kirchquelle	7	Schweigen	1861/2
Rotsteig -mittlere Quelle-	8	Schweigen	1856/4
Burbach	9	Schweigen	1856/2 und 1859/2
Stiftswäldchen Quelle	10	Schweigen	1856/2 und 1859/2

Die Entnahmemenge umfaßt die gesamte Quellschüttung bis zu einer Höchstmenge von

15 l/s, 54 m<sup>3</sup>/h, 1296 m<sup>3</sup>/d und 473.000 m<sup>3</sup>/a.

2. Die Kostenentscheidung bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten. \* lt. Herrn Sagerer ist nunmehr entschieden worden, für die Bewilligung keine Gebühren festzusetzen
3. Die Bewilligung darf nur nach Maßgabe der mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Neustadt a.d. Weinstr. vom 03.04.1986 versehenen Planunterlagen, die Bestandteile dieses Bewilligungsbescheides sind, nämlich:
  - 3.1 Antrag vom 08.10.1985,
  - 3.2 Erläuterungsbericht,
  - 3.3 Lageplan, M 1 : 2 500,
  - 3.4 Nachweise über die voraussichtliche Einwirkung des beabsichtigten Unternehmens auf Gewässerbenutzungen, Grundstücke, Bauten und sonstige Anlagen im Einflußbereich des Unternehmens,
  - 3.5 Übersichtslageplan, M 1 : 25 000,

- 3.6 Bauzeichnungen über sämtliche Anlagen, die der Benutzung unmittelbar dienen,
- 3.7 Umfang der Entnahme,
- 3.8 chemische und bakteriologische Wasserbefunde, ausgeübt werden.
- 4. Die Bewilligung wird unter der Festsetzung nachstehender Befristung, Benutzungsbedingungen, Auflagen und Hinweisen erteilt.
  - 4.1 Befristung:
    - 4.1.1 Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2015 befristet.
  - 4.2 Bedingungen, Auflagen und Hinweise:
    - 4.2.1 In Zeiten eines geringeren Bedarfs des Entnehmers muß gewährleistet sein, daß die Überwassermenge frei auslaufen kann.
    - 4.2.2 Die gesamte Entnahmemenge ist fortlaufend mit einem selbstschreibenden Gerät aufzuzeichnen.
    - 4.2.3 Die Quellschüttung ist vierteljährlich zu messen, die Ergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt Neustadt a.d. Weinstr. nach Ablauf eines jeden Jahres unaufgefordert zu übermitteln.
    - 4.2.4 Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Meßgeräte zu unterhalten und den Wasserbehörden sowie den Fachbehörden auf Verlangen Angaben über die entnommenen Wassermengen zu machen und Einblick in die Aufzeichnungen der Schreibgeräte zu gewähren.
    - 4.2.5 Innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Gesamtanlage ist aufgrund der tatsächlichen Ausführung der Quellen und der aufgezeichneten Meßergebnisse von der Unternehmensträgerin der Nachweis zu erbringen, daß die tatsächliche Quellschüttung den Vorermittlungen entspricht. Sollten sich wesentliche Unterschiede ergeben, so ist eine erneute Stellungnahme der Fachbehörde einzuholen. Evtl. zusätzliche Auflagen und Sicherungsmaßnahmen bleiben für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.
    - 4.2.6 Die Erhöhung der Entnahmemengen, die Veränderung oder Beseitigung der Anlagen sind rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

- 4.2.7 Die Unternehmerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Den Vertretern der Wasserbehörden und des Wasserwirtschaftsamtes ist zu diesen Zwecken jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 4.2.8 Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß keine Gefährdung des Grundwassers eintritt und kein Schaden, insbesondere für die Volksgesundheit entsteht.
- Der Betrieb der Anlage ist daraufhin zu überwachen.
- 4.2.9 Die Bewilligung gibt kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit. Sie gewährt auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlage, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
- 4.2.10 Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, daß nachträglich
- a) Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet
  - b) Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet
- werden können.
- 4.2.11 Die Bewilligung kann insbesondere ohne Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn die Nutzungsberechtigte
- a) die Bewilligung aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihr die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
  - b) die Benutzung nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten begonnen oder 3 Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat,
  - c) den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt,
  - d) trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

- 4.2.12 Bei Erlöschen der Bewilligung kann die Nutzungs-  
rechtigte zur Abwendung nachteiliger Folgen für die  
Benutzung des Gewässers verpflichtet werden,
- a) die Anlage für die Benutzung des Gewässers ganz  
oder teilweise bestehen zu lassen oder auf ihre  
Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand  
wieder herzustellen,
  - b) auf ihre Kosten andere Vorkehrungen zu treffen,  
die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.
- 4.3 Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gem.  
§ 128 Abs. 1 Nr. 21 LWG dar. Zuwiderhandlungen dagegen  
können mit einer Geldbuße geahndet werden, sofern  
nicht § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG Anwendung findet.
- 4.4 Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt der nachträg-  
lichen Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen  
im öffentlichen Interesse.

G r ü n d e :

Die Stadtverwaltung Weißenburg hat mit Schreiben vom 08.10.1985  
unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen Antrag  
auf Erteilung einer Bewilligung für die Ableitung und Entnahme  
von Grundwasser für den öffentlichen Trink- und Brauchwasser-  
bedarf aus insgesamt 10 in der Gemarkung Schweigen gelegenen  
Quellen gestellt.

Die Behörden und Stellen, deren Interessen durch die beantragte  
Maßnahme berührt sein können, wurden unterrichtet und hatten  
Gelegenheit zur Äußerung.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten  
Bewilligung gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor.

Das förmliche Verfahren wurde durch öffentliche Bekanntmachung  
gem. § 114 Abs. 1 und 2 LWG i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG eingeleitet;  
die maßgebenden Unterlagen (Plan), nach denen das Vorhaben  
zur Ausführung gelangen soll, wurden gem. § 73 Abs. 3 VwVfG  
bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern während eines  
Monats vom 04.08.1986 bis 03.09.1986 zu jedermanns Einsicht  
ausgelegt.

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind innerhalb der  
nach § 73 Abs. 4 VwVfG vorgesehenen Frist von 2 Wochen nach  
Ablauf der Auslegungsfrist (17.09.1986) bei der Verfahrens-  
bzw. Auslegungsbehörde nicht eingegangen, so daß dem Antrag  
der Stadt Weißenburg unter Zugrundelegung der eingereichten  
Planunterlagen und nach Festsetzung der im öffentlichen Interesse

notwendigen Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen stattgegeben werden konnte.

Die Festsetzung der unter Ziffer 4 genannten Bedingungen und Auflagen war zulässig und erforderlich (§§ 4-7 und 21 WHG sowie § 26 Abs. 2 LWG).

Die Hinweise wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 16.10.1976 (BGBl. I, S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1980 (BGBl. I, S. 373), das Landeswassergesetz (LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) sowie die Landesverordnung über den Naturpark Pfälzerwald vom 26.11.84 (GVBl. S. 228).

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Nr. 2a, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 LWG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 6730 Neustadt a.d. Weinstr., schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

In Vertretung

Weber

Anlage:  
1 Plansatz

g) Über Herrn L 3

an das Ref. 30

im Hause

unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 25.06.1986, Az.:  
30/436-13-We-66/84 zur gef. Kenntnisnahme.

h) Kreisverwaltung

Südliche Weinstraße

- Untere Wasserbehörde -

6740 Landau/Pfalz

mit der Bitte um gef. Kenntnisnahme.

i) mit 1 Plansatz

Wasserbuchstelle

bei Ref. 56

im Hause

mit der Bitte um weitere Veranlassung (Bescheid erst nach  
Bestandskraft versenden).

j) 1 Abdruck für öffentliche Bekanntmachung

In Vertretung  
gez. Weber